Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0091/12	21.03.2012

zum/zur

F0060/12 - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bezeichnung

Gymnasiale Schulbildung in Stadtfeld

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	10.04.2012

Zu 1) Wann wurde ein Stadtratsbeschluss dazu gefasst, dass die IGS nur vierzügig betrieben werden darf?

Der Schulträger hat im Rahmen der vorläufigen Schulentwicklungsplanung 1991/92 einen Schulversuch „Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule im Komplex der Daub-Löscher-Schule“ beim zuständigen Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Sachsen-Anhalt gestellt.
Der Schulentwicklungsplan 1991/92 ist Bestandteil der DS085/91.
Im umfassenden Anlagenteil der DS ist die Stadt in einzelne Planungsbereiche aufgeteilt. Die jeweils verwendeten Formulare/Tabellen sind nach Schulstandorten, Klassenstufen, Schülerzahlen und Raumangaben strukturiert.
Unter Position 50/51 ist für den Planungsbereich „Stadtfeld“ der Standtort Westring 27-31 gelistet. Neben der Grundschule ist auch die IGS ausgewiesen. Für die Klassenstufen 5 bis 10 wurden jeweils **4** Klassen mit 112 Schülern und für die Klassenstufe 11 **4** Klassen mit 78 Schülern festgeschrieben.

Mit Schreiben vom 18.07.1991 hat das Ministerium dem Schulträger den Genehmigungsbescheid erteilt. Darin ist auch eine Vierzügigkeit als Mindestvoraussetzung benannt. Der Antrag, im Komplex der Müntzer-Dubinin-Schule ebenso eine Integrierte Gesamtschule zu errichten, wurde hingegen abgelehnt.

Der Feststellungsbeschluss zur MitSEPL 2009/10-2013/14 (DS0150/09) weist in der Anlage 3 u. a. eine Kapazität von 4 Zügen für beide IGS aus.

Zu 2) Warum hat die Stadt das seit 20 Jahren bei der IGS „Regine Hildebrandt“ geduldet?

Mit Schreiben vom 21.03.1996 liegt der Bescheid des MK zur „… Aufnahme des Unterrichtsbetriebes mit Beginn des Schuljahres 1996/97 …“ vor. Dieser Bescheid bezieht sich auf die 2. IGS in Magdeburg am Standort Neustädter See.

Da lt. Anfrage die Situation in Stadtfeld erörtert werden soll, geht die Verwaltung davon aus, dass hier nicht die IGS „R. Hildebrandt“ (Standort: P.-Neruda-Straße) gemeint ist, zumal sie erst 1996 gegründet wurde.

Im § 24(1) SchG LSA -Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen- wird ausgeführt, dass u. a. zur Wahrung der Chancengleichheit, der Durchlässigkeit der Bildungsgänge die Schulen entscheidungsbefugt sind „… auf der Grundlage des vorhandenen Bedarfs und ihrer personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten.“

Ausschließlich die Verordnung der obersten Schulbehörde zur Bildung von Anfangsklassen an allgemein bildenden Schulen vom 8. Februar 2006 in den §§ 3 und 4 regelt, dass hier der Schulträger die Aufnahme in Anfangsklassen (gemeint sind die 1. und 5. Jahrgangsstufe) vollzieht, die Kapazität der Schule festlegt bzw. Aufnahmeverfahren durchführt. In allen anderen Jahrgangsstufen - z. B. bei Schulwechsel, Klassenwiederholung wegen Nichtversetzens - ist die Schule zuständig; beim Wechsel zu unterschiedlichen Schulformen jedoch nur mit Zustimmung des Landesschulamtes.

Zu beachten sind durch die Schulleitungen hierbei allerdings die schulfachlichen Regelungen zu Mindestjahrgangsstärken und wie im § 24 SchG beschrieben die personellen, haushaltsmäßigen sowie sächlichen (hier vorhandene UR) Rahmenbedingungen.

Wie bereits in der Stellungnahme S0315/11 durch die Verwaltung ausgeführt, wird seit vielen Jahren die Raumproblematik mit unterschiedlicher Intensität durch die handelnden Akteure vor Ort (GS, Hort, IGS) sowie Stadträten thematisiert.

Erst wenn durch das Handeln einer Schule eine Situation herbeigeführt wird, die den Bestand von anderen Schulen und/oder die Durchführung des Unterrichtes gefährdet, muss der Schulträger reagieren.

Deshalb hat der Stadtrat den Beschluss-Nr.: 1014-26(III)01 gefasst, dass beginnend mit dem Schuljahr 2001/02 die GS „Am Westring“ einzügig geführt wird.
Im Rahmen der Diskussionen zum MitSEPL 2004/05-2008/09 (Beschluss-Nr.: 2953-79(III)04) wurde der Änderungsantrag beschlossen: „Die GS Westring wird 2-zügig weiterbetrieben, beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe 2004/05.“

Ab 2007/08 wurde die durchgängige 2-Zügigkeit der GS wieder erreicht. Unabhängig davon wurde die Genehmigung durch die zuständige Behörde ohne Auflagen erteilt.

Ohne die beschlossene 4-Zügigkeit stringent zu berücksichtigen, erfolgte in Verantwortung der Schulleitung die Schüleraufnahme bzw. Klassenbildung über die 4-Zügigkeit hinaus. In Kenntnis öffentlicher Äußerungen der Schulleitung hat die Verwaltung als Schulträger veranlasst, die 4-Zügigkeit schrittweise wieder durchgängig herzustellen.

Die nunmehr am Standort Westring ab dem Schuljahr 2012/13 eingeleiteten Regelungen gewährleisten für alle Beteiligten die sächlichen Bedingungen.

Zu 3) Sehen Sie eine Gefahr, dass durch die Vierzügigkeit, die Sie jetzt durchsetzen wollen, die gymnasiale Oberstufe gefährdet wird?

Diesbezüglich werden die Mindestanforderungen des Gesetzgebers [SchG LSA §5(7)] sowie der VO SEPL (GVBl. LSA 20/2008) § 4 erfüllt. Auf beide Maßgaben wurde bereits in der S0315/11 ausführlich eingegangen.

Für die Erfüllung der Bedingungen in der Kursstufe sind unter Bezug der oben genannten Rechtsgrundlagen je Jahrgangsstufe 50 Schüler erforderlich.
Im Zusammenhang mit der bisherigen Praxis, Bildung von Lostöpfen (Losverfahren), wurden zwei Töpfe „Sekundarschulzweig“ und „Gymnasialzweig“ gebildet. Dabei konnten ausnahmslos alle Magdeburger Schüler mit einer Empfehlung für den gymnasialen Zweig ohne Losverfahren gesetzt werden.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass bei einer Eingangsschülerzahl in Stufe 5 von über 100 in der Kursstufe nicht genügend Schüler ankommen. Eine angenommene Erhöhung der Eingangsklassen über die Vierzügigkeit hinaus, wenn die räumlichen Bedingungen dies ermöglichten, führt nicht zwangsläufig zum notwendigen „Qualitätssprung“ und bietet somit keine Gewähr für eine gesicherte Kursstufe mit 50 Schülern pro Jahrgang.

Die Entscheidung des Landes, die Verbindlichkeit der Schullaufbahnempfehlung aufzuheben, schränkt die Entwicklung der Kursstufe vermutlich weiter ein.
Die neue VO zur Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen erlaubt für die IGS und die Gymnasien nur noch ein einheitliches Aufnahmeverfahren.
Eine Trennung der Verfahren entsprechend der Laufbahnempfehlungen ist nicht statthaft (Zufallsprinzip).

Da deshalb ggf. eine überproportionale Aufnahme von Sekundarschülern nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Einhaltung der 4-Zügigkeit der beiden IGS für die Sekundarschulen der Stadt, aber auch für die Grundschulen und den Hort am Standort Westring, unverzichtbar.
Die gegenwärtige Verordnungslage des Landes ermöglicht darüber hinaus die Gründung weiteren Schulen in freier Trägerschaft, ohne das der Schulträger darauf einen unmittelbaren Einfluss hätte.

Dr. Koch